



FOTO: D. SCHULTE-BRÄDER, GRAFIK: W. SPÖHR

In die aktuelle GGVSEB sind die Pflichten eines Entladers eingearbeitet.

Neue Schultern

VERANTWORTUNG Über zwei Monate nach dem Inkrafttreten des ADR und RID 2011 wurde nun auch die GGVSEB dem neuen Gefahrgutrecht angepasst.

Da ist sie nun: die Umsetzung in nationales Recht auf Grundlage der europäischen Gefahrgutvorschriften. Am 11. März 2011 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 9, die Änderungsverordnung zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, kurz GGVSEB, veröffentlicht.

Wichtige Änderungen im Überblick

Die Verladerdefinition wurde in zwei Sätzen geändert:

- „Der Verlader ist das Unternehmen, das
- verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) oder einen Container verlädt oder
 - einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug (ADR), einen Wagen (RID), ein Beförderungsmittel (ADN) verlädt oder
 - ein Fahrzeug oder einen Wagen in oder auf ein Schiff verlädt (ADN).“

Damit ist nun auch die Übergabe einer CTU (Cargo Transport Unit-Packzertifikat) durch den Verlader geregelt.

„Der Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.“ Durch diesen Satz bleibt die Schnittstelle, an der das Gefahrgut aus der Hand der einen Firma in die Hand der anderen Firma übergeben wird, doppelt abgesichert (Vieraugenprinzip). Diese nationale Ergänzung wird zur Klarheit beibehalten.

Der Absender muss nachweislich den Beförderer über die Menge informieren.

Änderungen gibt es auch bei den Pflichten. Beim Absender wurde ergänzt, dass er bei Beförderungen von Gefahrgut in begrenzten Mengen den Beförderer in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der Versandstücke informiert.

GGVSEB

Die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389) löste am 25. Juni 2009 die „Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE“ und die „Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt – GGVBinSch“ ab.

Sie regelt den nationalen Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und in der Binnenschifffahrt. Als Grundlage dient das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Beim Absender und beim Beförderer wurde die Pflicht ergänzt, eine Kopie des Beförderungspapieres und der festgelegten Informationen für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren.

Insbesondere bei Verteilerverkehren über Stützpunktverteilung mit mehreren Beförderern wird dies einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Es bleibt zu hoffen, dass auch die Hinterlegung in PC-Systemen als Aufbewahrungsmöglichkeit anerkannt wird.

Bei mit Warntafel gekennzeichneten Anhängern gilt innerstaatlich mit deutschem Kennzeichen eine neue Bestimmung. Beim Abstellen des Anhängers muss außerhalb des Werksbereiches die Warntafel hinten am Anhänger befestigt und sichtbar bleiben. Dies wurde beim Beförderer und Fahrer aufgenommen.

Die neue Nr. 3.3 aus Anlage 2 zur GGVSEB lautet: „3.3 Überwachung der Fahrzeuge und Container: Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von der Zugmaschine oder dem Motorwagen getrennt abgestellt werden. In diesen Fällen darf die Kennzeichnung am Anhänger nicht entfernt werden.“

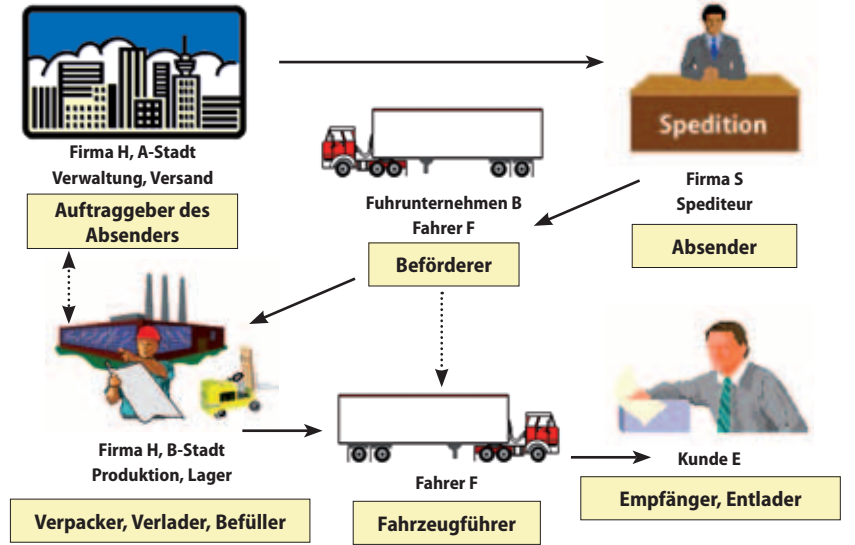
Die Pflichten des Empfängers sind in § 20 durch die Einführung des Entladers neu formuliert worden. Wie bisher darf er die Annahme des Gutes nicht ohne zwin-

TRANSPORTKETTE NACH ADR/GGVSEB

genden Grund verzögern und muss die ihn betreffenden Vorschriften nach dem Entladen oder Zurückstellen beachten. Durch die neue Funktion „Entlader“ mussten auch dessen Pflichten formuliert werden.

Neue Funktion des Entladers

Was ist nach der GGVSEB ein Entlader? Das Unternehmen, das einen Container, Schüttgutcontainer, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug/Wagen absetzt oder verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug/Wagen oder Container entlädt oder gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer; Kesselwagen, abnehmbarer Tank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU, Batteriewagen oder MEGC oder aus einem Fahrzeug/Wagen, Großcontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert.



Enthalten im neuen § 23a sind ehemalige Empfängerpflichten, wie die Prüfung der richtigen Anlieferung, das Entfernen von Kennzeichnungen oder Maßnahmen zur Entgiftung/Reinigung.

Unterweisungspflicht: Alle beteiligten Unternehmen müssen nun die Unterweisung nach Kapitel 1.3 des ADR/RID/ADN sicherstellen und dafür sorgen, dass die Aufzeichnungen zu den Unterweisungen

fünf Jahre aufgehoben werden. Bei Beteiligten im Straßenverkehr kommt die Pflicht zur Unterweisung nach 8.2.3 hinzu.

Die neuen Pflichten wurden natürlich auch bei den Ordnungswidrigkeiten berücksichtigt.

Wolfgang Spohr

Fahrgutexperte aus Poing bei München

Anzeige



Die ganze Branche im Blick. Neue Lösungen. Neue Impulse. Neue Wege.

- › Dienstleistungen und Produkte für die gesamte Wertschöpfungskette
- › Innovationen und Trends auf Weltniveau
- › Präsenz internationaler Marktführer und Newcomer
- › Einzigartiges Rahmenprogramm mit Foren, Konferenzen und Länder-Specials

Fühlen Sie den Puls der Branche. Auf der internationalen Weltleitmesse für Logistik, Mobilität, IT und Supply Chain Management.

Jetzt online Ihr Ticket buchen:
www.transportlogistic.de/tickets

transport logistic

THE LEADING EXHIBITION

10. – 13. Mai 2011
Neue Messe München

Kontakt
Messe München GmbH
81823 München
Tel. (+49 89) 9 49-1 13 68
info@transportlogistic.de

